



## **Gewässerpflegemaßnahmen an den Gewässern 2. Ordnung**

Unter Bezug auf § 41 Abs. (1) Wasserhaushaltsgesetz bitten wir um die öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung von Gewässerpflegemaßnahmen an den Gewässern 2. Ordnung im „Amtsblatt“.

**Text:**

### **Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Weißer Elster/Saarbach über die Durchführung von Gewässerpflegemaßnahmen an den Gewässern 2. Ordnung**

Auf der Grundlage des § 31 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) und der vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz eingeführten Richtlinie zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern werden in der Zeit

**vom 01. April 2021 bis 30. September 2021**

im Auftrag des Gewässerunterhaltungsverbandes Weißer Elster/Saarbach, im gesamten Verbandsgebiet (siehe dazu [www.guv-wesa.de](http://www.guv-wesa.de)) **Pflegemaßnahmen an den Gewässern 2. Ordnung durchgeführt.**

**Gemäß § 41 Abs. (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der am Gewässer anliegenden Grundstücke, das Betreten sowie die vorübergehende Benutzung der Grundstücke durch die Beauftragten zu dulden. Durch die Anlieger ist die freie Zugänglichkeit der Gewässerrandstreifen zu gewährleisten.**

Als Gewässerrandstreifen gelten nach § 29 ThürWG in Verbindung mit § 38 WHG die an ein Gewässer landseits der beiden Böschungsoberkanten angrenzenden Flächen. Diese betragen **innerhalb bebauter Ortsteile jeweils fünf Meter** und im **Außenbereich jeweils 10 Meter.**

Gemäß § 41 Abs. (1) WHG haben die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird, soweit es zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Gabrich  
Geschäftsführerin